



# Beschwerdeverfahren

## Intern

Beschwerden, die im Zusammenhang mit dem Betreuungsverhältnis stehen, können die Eltern bei der KITA-Leitung anbringen. Diese hat in nützlicher Frist den Sachverhalt abzuklären, die Beteiligten anzuhören und über das Ergebnis und allfällige Massnahmen zu orientieren.

Sind die beschwerdeführenden Eltern mit der Antwort nicht zufrieden besteht die Möglichkeit die Beschwerde an den Vorstand (Präsident, Kontaktdaten siehe Homepage) weiter zu ziehen. Dieser hat als Rekursinstanz allen Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren. Alle Beteiligten erhalten innert einer nützlichen Frist eine abschliessende Antwort.

Angestellte können bei ihren direkten Vorgesetzten eine Beschwerde einreichen. Diese hat in nützlicher Frist den Sachverhalt abzuklären, die Beteiligten anzuhören und über das Ergebnis und allfällige Massnahmen zu orientieren. Als Rekursinstanz kann ein Entscheid erstens an die KITA-Leitung resp. zweitens an den Vorstand (Präsident) weiter gezogen werden

Die Beschwerde kann mündlich vorgetragen oder schriftlich eingereicht werden.

## Extern

Als weitere Instanz können die Eltern oder Angestellten eine Beschwerde bei der Bewilligungsbehörde dem Amt für Soziales, Herisau, 071 353 65 92 oder [gesundheit.soziales@ar.ch](mailto:gesundheit.soziales@ar.ch) einreichen.

## Gerichtsstand

Die allgemein zur Verfügung stehenden zivil-, straf- und verwaltungsverfahrenrechtlichen Kita-externen Rechtswege bleiben den Eltern immer vorbehalten. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten und Forderungen aus dem Betreuungsverhältnis ist der Sitz der KITA.